

24.02.2022

ANTRAG

der Abgeordneten Edlinger, Kaufmann, MAS, Hauer, Kasser, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer

betreffend Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG)

Mit zwei EU-Richtlinien (Richtlinie (EU) 2020/367 und Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226) wurden Anhänge der – bestehenden und im NÖ IBG bereits umgesetzten – Richtlinie 2002/49/EG neu gefasst. Inhaltlich handelt es sich bei den Anhängen um Lärm-Bewertungen und Lärm-Berechnungen. Diese zwei EU-Richtlinien sind nunmehr im NÖ IBG so umzusetzen, indem auf diese verwiesen wird.

Im Einzelnen wird dazu Folgendes ausgeführt:

Zu Z 1 und Z 2 (§ 8a Abs. 2 und 3 und § 8b Abs. 4):

In diesen Bestimmungen wird nur mehr auf die Anhänge der ursprünglichen Richtlinie 2002/49/EG verwiesen und eine Verweisung auf nachfolgende Richtlinien vorgenommen. Damit wird eine leichtere Lesbarkeit gewährleistet und werden wiederkehrende Anpassungen von EU-Richtlinien berücksichtigt; diese Bestimmungen müssen bei zukünftigen Änderungen der Richtlinien-Anhänge nicht mehr einzeln angepasst werden.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 1):

Umgesetzte Richtlinien sind im Gesetz anzuführen. § 10 Abs. 1 wird daher um die Richtlinie (EU) 2020/367 und die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 ergänzt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.